

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Kauf- und Lizenzverträge

IZB Informatik-Zentrum München-Frankfurt a.M. GmbH & Co. KG
Stand Februar 2005

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1. Gegenstand dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind Kauf- und / oder Lizenzverträge. Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt bzw. gelten nur dann, wenn sie von der IZB ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn die IZB in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- 1.2. Sämtliche Regelungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag sind schriftlich festzuhalten. Änderungen des Vertrages sind als solche zu bezeichnen.
- 1.3. Diese Einkaufsbedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB.

2. Angebot – Angebotsunterlagen

- 2.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellungen innerhalb einer Frist von einer Woche anzunehmen. Die Annahme hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.
- 2.2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält die IZB sich Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der IZB nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Vertragserfüllung auf Grund der Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie der IZB unaufgefordert zurückzugeben oder zu vernichten. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gelten die Regelungen aus Ziffer 11 ergänzend.

3. Preise – Zahlungsbedingungen

- 3.1. Es gilt ausschließlich der in der Bestellung angegebene Preis. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung und Versicherung ein. Die Rücknahme der Verpackung ist im Preis enthalten, die Verpackung muss von der IZB jedoch nicht zurückgegeben werden.

- 3.2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweilig geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer ist bei allen Rechnungen gesondert auszuweisen.
- 3.3. Rechnungen können von der IZB nur bearbeitet werden, wenn darauf die von der IZB auf der Bestellung ausgewiesenen Vorgaben, insbesondere die Bestellnummer, angegeben sind. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 3.4. Die Bezahlung des Kaufpreises erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Der Verzugszinssatz beträgt 5% über dem Basiszinssatz p.a..
- 3.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der IZB in gesetzlichem Umfang zu.
- 3.6. Eventuelle Zahlungen der IZB bedeuten kein Anerkenntnis der Abrechnung.

4. Leistungsänderungen

- 4.1. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der IZB Änderungen an den vereinbarten Leistungen vorzunehmen.

5. Gefahrenübergang – Dokumente

- 5.1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, an den in der Bestellung angegebenen Lieferort zu erfolgen.
- 5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von der IZB zu vertreten.

6. Lieferzeit – Verzug

- 6.1. Die Lieferung hat zu dem in der Bestellung angegebenen Zeitpunkt zu erfolgen.

- 6.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die IZB unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 6.3. Im Falle des Lieferverzuges stehen der IZB die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist die IZB berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt die IZB Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 6.4. Vorübergehende Störungen bei der Selbstbelieferung entbinden den Lieferanten nicht von seiner Leistungspflicht.
- 7. Gewährleistung – Untersuchungs- und Rügepflicht**
- 7.1. Die IZB ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge gilt in jedem Fall als rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 5 Werktagen nach Lieferung beim Lieferanten eingeht.
- 7.2. Liegt ein Mangel der Ware vor, kann die IZB nach ihrer Wahl vom Lieferanten Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung („Nacherfüllung“) verlangen. Die im Rahmen der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen der IZB trägt der Lieferant. Sofern die Mangelbeseitigung nach angemessener Frist fehlschlägt oder die Ersatzlieferung zu keinem Erfolg führt, kann die IZB vom Vertrag zurücktreten oder – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – Schadensersatz verlangen. Ansprüche auf Ersatz von vergeblichen Aufwendungen bleiben vorbehalten.
- 7.3. Hat die IZB die Ware weiterveräußert, kann die IZB statt der Nacherfüllung direkt die Minderung des Kaufpreises oder – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – Schadensersatz verlangen.
- 7.4. Die IZB ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- 7.5. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sachmängeln beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.
- 8. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz**
- 8.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die IZB insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 8.2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. 8.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von der IZB durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird die IZB den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 8.3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer unbegrenzten Deckungssumme für Personenschäden und einer im Verhältnis zum Wert der bestellten Waren angemessenen Deckung für Sachschäden abzuschließen und zu unterhalten. Die Verpflichtung zum Abschluss der Versicherung hat keine Auswirkung auf weitergehende Schadensersatzansprüche der IZB.
- 9. Lizenzverträge – Nutzungsrechte an Software-Programmen**
- 9.1. Die Lieferung von Software-Programmen erfolgt auf Wunsch der IZB entweder durch Zusendung eines entsprechenden Datenträgers oder mittels elektronischer Datenübertragung.
- 9.2. Sofern in der Bestellung nichts Abweichendes geregelt ist, wird die Software der IZB auf Dauer überlassen.
- 9.3. Die IZB darf die Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu den

- notwendigen Vervielfältigungen zählen insbesondere die Installation des Programms vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware, sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.
- 9.4. Die IZB darf zudem eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestandes einschließlich der vertragsgegenständlichen Software unerlässlich, darf die IZB Sicherungskopien in der erforderlichen Anzahl herstellen.
- 9.5. Die IZB darf die überlassene Software auf jeder ihr oder ihren Kunden zur Verfügung stehenden Hardware, auch innerhalb eines Netzwerkes, einsetzen. Auch ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist zulässig. Sofern bei einer auf Zeit überlassenen Software der Einsatz der Software ausdrücklich auf ein bestimmtes Hardwaresystem beschränkt wird, darf die IZB die Software im Falle eines Hardwaredefekts oder eines sonstigen zwingend notwendigen Hardwarewechsels auf einer neuen vergleichbaren Hardware einsetzen.
- 9.6. Zu den von der IZB für ihre Kunden erbrachten Dienstleistungen zählen u.a. der Betrieb eines Rechenzentrums, das Management dezentraler Client/Server-Systeme sowie die Bereitstellung eines Netzwerkes. Die IZB darf die Software zur Nutzung für ihre eigenen Zwecke sowie für die Zwecke der Kunden der IZB einsetzen. Sofern es sich um eine Überlassung der Software auf Dauer handelt, darf die IZB diese weitergeben. Sofern es sich um eine Überlassung auf Zeit handelt, darf die IZB die Software an ihre Kunden vermieten, verleasen oder verleihen.
- 9.7. Sofern der Lieferant zur Lieferung einer Hardware verpflichtet ist, die als integrierten Bestandteil auch Software enthält, hat der Lieferant der IZB die Nutzungsrechte an diesen Programmen insoweit zu übertragen, als dies zur Erfüllung der Lieferverpflichtung erforderlich ist. Sofern auf der Bestellung nichts anderes angegeben, sind in diesem Falle die Nutzungsrechte im Preis enthalten.
- 10. Schutzrechte**
- 10.1. Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 10.2. Wird die IZB von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, die IZB auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; die IZB ist nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 10.3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der IZB aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 10.4. Sofern es der IZB untersagt ist, die vertragliche Leistung weiterhin zu nutzen, oder wenn die IZB glaubhaft machen kann, dass bei einer Weiternutzung der vertraglichen Leistung ein Verstoß gegen die Rechte Dritter wahrscheinlich ist, wird der Lieferant entweder für die IZB das Recht zur weiteren Nutzung der vertragliche Leistung erlangen oder die vertragliche Leistung ersetzen oder sie in eine nicht rechtsverletzende und funktionell vergleichbare Leistung modifizieren. Gelingt dem Lieferanten dies trotz angemessener Bemühungen nicht, so wird der Lieferant der IZB den gezahlten Betrag unter Abzug einer angemessenen Nutzungsvergütung zurückerstatten. Weitergehende Ansprüche der IZB bleiben hiervon unberührt.
- 10.5. Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.
- 11. Geheimhaltung**
- 11.1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle von der IZB zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung offengelegt werden. Die Pflicht zur Geheimhaltung bezieht sich insbesondere auf geschützte personenbezogene Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), auf Kundendaten (Bankgeheimnis) sowie auf alle Programmdokumentations- und Betriebsunterlagen.

- 11.2. Dem Lieferanten ist es untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder sie bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Im übrigen gelten die Vorschriften des BDSG.
- 11.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 11.4. Sämtliche überlassenen Unterlagen sind nach Durchführung des Auftrages vollständig an die IZB zurückzugeben oder zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an Daten und Unterlagen ist ausgeschlossen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Gerichtsstand ist, soweit zulässig, München.
- 12.2. Erfüllungsort ist der auf der Bestellung angegebene Lieferort.
- 12.3. Für sämtliche Rechtsbeziehungen mit der IZB gilt ausschließlich das für Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 12.4. Der Lieferant kann gegen Ansprüche der IZB nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von der IZB anerkannten Forderungen aufrechnen.
- 12.5. Sollten einzelne oder mehrere dieser Bestimmungen teilweise oder vollständig nichtig oder aus sonstigen Gründen unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine den wirtschaftlichen Zielsetzungen möglichst nahekommende, rechtlich wirksame Ersetzungsklausel zu vereinbaren.